



Freie Zufahrt

für

Feuerwehr und Rettungsdienste

Feuerwehranfahrtszonen / Feuerwehruzufahrten /
Amtlich gekennzeichnete Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrten dienen der **ungehinderten** Erreichbarkeit eines Anwesens durch die Feuerwehr oder Rettungsdienste im Brandfall oder in sonstigen Notfällen und müssen daher **immer** freigehalten werden. Neben Feuerwehranfahrtszonen und –zufahrten sowie Rettungswegen, die durch das bekannte Haltverbotszeichen und dem schwarz umrandeten Zusatzschild „Feuerwehranfahrtszone“, „Feuerwehruzufahrt“ oder „Rettungsweg“ beschildert sind, werden auch
„ amtlich gekennzeichnete Feuerwehruzufahrten “

durch



oder



o.ä. ausgewiesen.

Diese Schilder, die alleine stehen, sind an der Nahtstelle zwischen öffentlichem Verkehrsgrund und Privatgrund aufgestellt. Es ist ein **amtliches** Verkehrszeichen, das von der zuständigen Brandschutzbehörde angeordnet wird. Die **amtliche Kennzeichnung** erfolgt durch Anbringung eines Stadtsiegels im rechten unteren Eck oder durch **Einprägen des Gemeindepnamens** .

Es verbietet das **Halten** und damit auch das **Parken in** oder **vor Feuerwehruzufahrten** !

Wer sein Fahrzeug in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrt abstellt, muss – wie beim Halten und Parken in einer Feuerwehranfahrtszone oder einem Rettungsweg – mit einem **Verwarngeld von 35 €** rechnen. Außerdem droht eine **Abschleppung**, auch **ohne** dass ein **akuter Notfall** vorliegen muss. Die dabei entstehenden nicht unerheblichen Kosten muss der Betroffene tragen.

Polizei und **Feuerwehr** raten daher:

Halten Sie im Interesse der Sicherheit Ihrer Mitmenschen Feuerwehranfahrtszonen, Feuerwehruzufahrten und Rettungswege **immer** frei

Nur so können Feuerwehr und Rettungsdienste, ohne kostbare Zeit zu verlieren, schnell und wirkungsvoll helfen

Ersparen Sie sich selbst vermeidbare Kosten und Ungelegenheiten

Außerdem: Durch rücksichtsloses Verhalten machen Sie sich eventuell mitschuldig

Wollen Sie es so weit kommen lassen ?